



Niederschrift

betreffend den Bildstreifen "Hampelmanns Glückstag"

Zur Verhandlung über den Bildstreifen "Hampelmanns Glückstag" waren erschienen: Herr Oberregierungsrat Bulcke als Vorsitzender

- Herr Plintzner (Filmindustrie)
 - " Redakteur Esch (Kunst und Literatur)
 - " Pastor Beutel und Frl. Cranz (Volkswohlfahrt)
- als Beisitzer.

Der Antrag auf Widerruf des Bildstreifens war von dem Badischen Ministerium des Innern gestellt, das durch Herrn Ministerialrat Fecht vertreten war. Die durch den Antrag betroffene herstellende Firma hatte einen Vertreter nicht entsandt. Der Bildstreifen wurde vorgeführt. Es wurde folgende

Entscheidung

verkündet: Dem Antrag des Badischen Ministeriums des Innern entsprechend werden folgende Ausschnitte angeordnet:

1. Im ersten Akt darf, soweit der Polizeibeamte gezeigt wird, lediglich vorgeführt werden, dass der Polizeibeamte hypnotisiert wird und dadurch von der Verfolgung des Hampelmannes Abstand nimmt. Die sämtlichen weiteren Bildfolgen, in denen der Beamte, umgeben von Kindern, die eine Leiter emporgestiegen sind, bemalt wird und an Stelle seines verlorenen Helms einen steifen Hut aufgesetzt erhält, dürfen nicht gezeigt werden. - 5,25 m Länge
2. Im zweiten Akt darf nicht gezeigt werden, dass Hampelmann mit seiner Frau im Bette liegt. Diese gesamten Bildfolgen, die sich in dem Schlafzimmer abspielen einschliesslich der Titel 19 bis 21 sind verboten. Der Leiter der Film-Oberprüfstelle wird von der Kammer ermächtigt, auf den etwaigen Wunsch der herstellenden Firma nach Überreichung der angeordneten Ausschnitte die Hinzufügung eines neuen Titels zu genehmigen, der an den neuen Schluss des Films gestellt, die Bildfolgen des 2. Aktes abschliesst. Sofern die herstellende

Firma die angeordneten Ausschnitte überreicht, darf der Film weiter vorgeführt werden. Lehnt die herstellende Firma die angeordneten Ausschnitte ab, so gilt die Zulassung des Films zur öffentlichen Vorführung in Deutschland als widerrufen. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei-

Entscheidungsgründe.

Aus dem sonst unbeachtlichen Inhalt des Films, der eine possenhafte Wirkung beabsichtigt und auch erreicht, ist folgendes hervorzuheben: Ein kleiner Bürobeamter, der unter dem Druck seiner Arbeit sauft und sich schlechte Behandlung und kargen Lohn gefallen lassen muss, lernt durch ein Handbuch der Hypnose die Kunst des Hypnotisierens und veranlasst damit zunächst seinen Chef, ihm das doppelte Gehalt zu zahlen und ihm einen Urlaub zu gewähren. Er jeden, der ihm in den Weg kommt, durch einige spasshafte Handbewegungen sofort willenlos macht, gelangt er auf ein Dorf, wo ihm die reichen Bauern Lebensmittel in Hülle und Fülle hergeben müssen, die er nach Hause bringt und beglückt über seine Gaunerei mit seiner Frau verzehrt. Durch den Widerrufsantrag waren lediglich zwei Bildfolgen beanstandet: die eine nämlich, in der ein überlebensgrosser Schutzmann willenlos und damit zur lächerlichen Figur gemacht wird und eine andere Bildfolge am Schluss des Films, in welcher der Bürobeamte mit seiner Frau im Bett liegt und dort seine hypnotischen Künste in einer Form versucht, die eine derbe erotische Nebenabsicht verraten lässt.

Die Oberprüfstelle kam zu der Feststellung, dass die erste Bildfolge eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung befürchten lässt, da die lächerliche Figur des Schutzmanns als eine ~~XXXXXXXX~~ Verhöhnung der Polizei überhaupt angesehen werden kann und dass die zweite Bildfolge wegen ihrer sexuellen Hindeutungen geeignet ist, entsittlichend zu wirken.

Die Entscheidung über die Gebühren rechtfertigt sich aus den §§ 1,3 der Gebührenordnung vom 25. November 1921.

gez. Bulcke

Die Abschrift wird beglaubigt
Berlin, den 9. April 1923.
L.S. Film-Oberprüfstelle.